



**Satzung über das Zulassungsverfahren
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
für den weiterbildenden
Bachelorstudiengang
Technische Informatik Berufsbegleitend**

**vom
18.06.2019**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 629), § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 29.05.2018 die nachstehende Neufassung der Satzung über das Zulassungsverfahren des Masterstudiengangs Technische Informatik Berufsbegleitend beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat der Änderung dieser Satzung am 29.05.2018 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich und Studienbeginn.....	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Zulassungsantrag.....	3
§ 4	Bewerbungsfrist.....	3
§ 5	Zulassungskommission.....	3
§ 6	Studienplätze.....	4
§ 7	Auswahlkriterien für die Zulassung.....	4
§ 8	Entscheidung über die Zulassung.....	5
§ 9	Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich und Studienbeginn

- (1) Diese Satzung regelt Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 2 bis §9 dieser Satzung.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zulassungssatzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.
- (3) Eine Zulassung zum Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend ist zum Wintersemester möglich.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist mit dem von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag ist an den Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend zu richten. Die Verpflichtung, die gemäß der Gebührensatzung der Hochschule festgesetzten Gebühren des Studiengangs zu tragen, ist im Antragsformular zu erklären.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Bewerbungsunterlagen in amtlich beglaubigter Kopie/Abschrift beizufügen:
 - a) Die Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Ggf. Nachweis über im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildungen
 - c) Nachweis über Art und Dauer berufspraktischer Erfahrungen
- (3) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind und, falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische

§ 4 Bewerbungsfrist

- (1) Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission (§ 5) vorliegen.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegen der Zulassungskommission des Studiengangs "Technische Informatik Berufsbegleitend" der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Der Rektor der Hochschule bestellt die Mitglieder der Zulassungskommission auf Vorschlag des Fakultätsrates. Die Zulassungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Zu den Mitgliedern der Zulassungskommission kann der Fakultätsrat, dem der Studiengang zugordnet ist, einen Professor, der hauptamtlich an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

tätig ist und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang durchführt, vorschlagen. Der Studiendekan für den Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend ist kraft Amtes Mitglied der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihren Reihen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (5) Die Zulassungskommission tagt mindestens halbjährlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Zulassungskommission, bereitet Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Vorsitzende überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 7 über die Rangfolge der Bewerber. Sie schlägt dem Rektor die für eine Zulassung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.
- (6) Die Mitglieder der Zulassungskommission und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Studienplätze

- (1) Für den Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend stehen pro Studienjahr 15 Studienanfängerplätze zur Verfügung.
- (2) Erfüllen mehr als 15 Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt nach der Rangfolge der Bewerber, die sich aus der Bewertung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. (2). § 7 regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVO.

§ 7 Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der nach der Zulassungsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze (§ 6), erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- a) Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 6 Punkte). Dabei wird wie folgt bewertet:

Note 1,0 bis 1,2 :	6 Punkte,
Note 1,3 bis 1,5 :	5 Punkte,
Note 1,6 bis 1,7 :	4 Punkte,
Note 1,8 bis 1,9 :	3 Punkte,
Note 2,0 bis 2,2 :	2 Punkte,
Note > 2,2 :	0 Punkte.

Bei ausländischen Abschlussnoten wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt. Sofern die Note des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses nach dem Punktesystem ermittelt wurde, erfolgt die Umrechnung in das Dezimalnotensystem nach folgender Formel:

$$f(\text{Punkte}) = \frac{17 - \text{Punkte}}{3}$$

- b) Zuschlag für eine einschlägige im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung: 4 Punkte
- c) Zuschlag für eine einschlägige berufspraktische Erfahrung exklusive der Ausbildungszeit

1 bis 2 Jahre:	1 Punkt
2 bis 3 Jahre:	2 Punkte
3 bis 4 Jahre:	3 Punkte
4 bis 5 Jahre:	4 Punkte
mehr als 5 Jahre:	5 Punkte

- (2) Für jeden Bewerber werden die Punkte entsprechend den Auswahlkriterien nach § 7 Abs. (1) zu einer Gesamtpunktzahl addiert und es wird eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Bachelor-Studiengang Technische Informatik Berufsbegleitend trifft der Rektor nach Maßgabe von § 2 und § 7. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 5 Abs. (5)).
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Voraussetzung für die Durchführung des Studiums ist, dass sich eine genügend große Zahl an Interessenten erfolgreich beworben hat. Diese Zahl wird von der Zulassungskommission jeweils zu Beginn der Bewerbungsfrist für das jeweilige Semester vorgegeben und auf der Internetseite des Bachelorstudiengangs Technische Informatik Berufsbegleitend bekannt gegeben.
- (3) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 1.07.2019

Dr. Ingeborg Mühdorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen